

Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung

Änderung vom 20. Dezember 2011

GS 37.0775

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 12. November 2002¹ über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV) wird wie folgt geändert:

§ 4 Titel

Sozialhilfebehörden

§ 9 Absatz 1 Buchstabe c

Aufgehoben.

§ 15 Quellenbesteuerte Personen

¹ Personen, die quellenbesteuert werden und im Kanton wohnen oder sich aufhalten, können der Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des Anspruchsjahres schriftlich ein Gesuch um Prämienverbilligung stellen.

² Sie haben im dem Zuzugsjahr folgenden Kalenderjahr erstmals Anspruch auf Prämienverbilligung.

³ Das massgebende Jahreseinkommen für das Anspruchsjahr entspricht 70% des Bruttoeinkommens des Vor-Vorjahres. Im ersten Anspruchsjahr wird das im Zuzugsjahr erzielte Bruttoeinkommen auf ein Jahr umgerechnet.

⁴ Die Berechnungseinheit wird analog zu § 9 Absatz 4 EG KVG bestimmt.

§ 16 Absatz 1

¹ Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen und nach der Bundesgesetzgebung Anspruch auf Prämienverbilligung haben, können der Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des Anspruchsjahres schriftlich ein Gesuch um Prämienverbilligung einreichen.

¹ GS 34.694, SGS 362.12

§ 18 Absatz 2

² Das Gesuch ist der Ausgleichskasse schriftlich bis zum 31. Dezember des Anspruchsjahres einzureichen.

§ 18 Absatz 4^{bis}

^{4bis} Neugeborene Kinder werden ab Beginn des Geburtsmonats berücksichtigt.

Abschnittstitel C^{bis} vor § 18a

Aufgehoben.

§ 18a

Aufgehoben.

§ 18b

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 20. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann